

Synopse

Revision StV 2019 (STAF, Patentbox)

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|---|
| | Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) |
| | <i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P191783, <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert: |
| § 59 ¹ Die Steuerauscheidung für juristische Personen mit steuerlicher Zugehörigkeit zu mehreren Kantonen erfolgt nach den Regeln und Grundsätzen des Bundesrechts zur Vermeidung der interkantonalen Doppelbesteuerung. ² Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten von juristischen Personen mit steuerlicher Zugehörigkeit zum Kanton und zum Ausland erfolgt entweder nach objektmässiger oder nach quotenmässiger Methode. Die einmal gewählte Ausscheidungsmethode wird beibehalten, soweit nicht begründete Umstände einen erneuten Wechsel rechtfertigen. | § 59 Aufgehoben. |
| | 2.II.1^{bis} Ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten |
| | § 67a |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|---|
| | <p>¹ Für die Anwendung von § 69b des Steuergesetzes gilt die Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox-Verordnung) vom 13. November 2019.</p> |
| <p>§ 71</p> <p>¹ Holdinggesellschaften im Sinne von § 78 StG üben Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des eigenen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens oder mit der Führung ihres Konzerns (strategisches Management) aus.</p> <p>² Holdinggesellschaften dürfen keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Als Geschäftstätigkeit gelten die aktive Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, namentlich die Fabrikation, der Handel, die Erbringung von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen für Dritte, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften.</p> <p>³ Mit dem Holdingprivileg vereinbar sind konzernmässig begründete Tätigkeiten für andere Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz wie die Ausübung geschäftsführender Funktionen (operatives Management), die Erbringung betrieblicher Dienstleistungen oder die Verwaltung und Verwertung von Immaterialgütern und Lizenzen, sofern sie von untergeordneter Bedeutung sind. Untergeordnet sind solche Tätigkeiten, wenn die Summe der Nettoentgelte, die die Holdinggesellschaft für Tätigkeiten für diese anderen Konzerngesellschaften (Management Fees und dergl. abzüglich den zurechenbaren Aufwendungen) bezieht, nicht mehr ausmacht als ein Drittel der Summe aller Beteiligungserträge (ohne Kapitalgewinne) aus massgeblichen Beteiligungen im Sinne von § 77 Abs. 1 StG an grundsätzlich nicht der privilegierten Besteuerung im Sinne der §§ 78 und 79 StG unterliegenden Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Das dieses Verhältnis übersteigende Nettoentgelt ist, soweit das Holdingprivileg nicht entzogen wird, in der Steuerperiode seines Zufließens steuerbar.</p> <p>⁴ Mit dem Holdingprivileg vereinbar sind konzernmässig begründete Tätigkeiten für andere Konzerngesellschaften mit Sitz im Ausland.</p> <p>⁵ Holdinggesellschaften können eine Geschäftstätigkeit im Ausland ausüben, sofern diese Tätigkeit in einer ausländischen Betriebsstätte verrichtet wird.</p> | <p>§ 71 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|--------------------------------|
| <p>§ 72</p> <p>¹ Die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge einer Holdinggesellschaft müssen mindestens zwei Drittel ihrer gesamten Aktiven bzw. Erträge ausmachen.</p> <p>² Als Beteiligungen gelten Aktien, Partizipationsscheine, GmbH-Stammeinlagen und Genossenschaftsanteile. Als Beteiligungen gelten ferner Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften, die für diese wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital haben und als solches besteuert werden. Nicht als Beteiligungen gelten Anteile an Personengesellschaften, Genussscheine, Ansprüche aus Schuldverhältnissen wie Darlehen und Obligationenanleihen sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen Anlagefonds und diesen gleichzustellenden Körperschaften. Die Mindestquote für Beteiligungen bestimmt sich aufgrund der Gewinnsteuerwerte gemäss Bilanz am Ende der Steuerperiode; sie kann auch anhand der Verkehrswerte aller Aktiven nachgewiesen werden.</p> <p>³ Als Beteiligungserträge gelten die unmittelbar aus einer Beteiligung fliessenden Erträge. Als Beteiligungserträge gelten auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen im Sinne von § 77 Abs. 1 StG.</p> <p>⁴ Eine vorübergehende Unterschreitung der Mindestquoten führt nicht zum Verlust des Holdingprivilegs, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb einer Anpassungsfrist von drei Jahren erfüllt werden. Diese Frist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn konkrete Kaufofferten vorliegen. Die Veranlagung findet während der Anpassungsfrist unter dem Vorbehalt der rückwirkenden ordentlichen Besteuerung statt.</p> | <p>§ 72 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 73</p> <p>¹ Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum sowie Erträge aus einer nicht untergeordneten Tätigkeit im Sinne von § 71 Abs. 3 sind nach ordentlichem Tarif steuerbar.</p> <p>² Die übrigen Einkünfte sind steuerfrei.</p> | <p>§ 73 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|--------------------------------|
| <p>³ Die Aufwendungen und Verluste sind auf die Einkünfte gemäss Abs. 1 bis 2 zu verteilen. § 76 Abs. 5 gilt sinngemäss.</p> <p>⁴ Bestimmend für den Steuersatz sind die der Besteuerung unterliegenden Erträge. Bestimmend für das Verhältniskapital ist das gesamtesteuerbare Eigenkapital zu Beginn der Steuerperiode.</p> | |
| <p>§ 74</p> <p>¹ Verwaltungsgesellschaften verwalten ihr eigenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen. Sie dürfen keine wesentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben.</p> <p>² Verwaltungsgesellschaften können Hilfstätigkeiten für im Ausland ansässige Gesellschaften des schweizerischen oder ausländischen Konzerns verrichten, dem sie angehören. Als Hilfstätigkeiten gelten Funktionen, die primär für ausländische Gesellschaften des Konzerns erbracht werden, eng mit deren Geschäftstätigkeit zusammenhängen und im Wesentlichen keinen Bezug zum schweizerischen Markt haben. Als Hilfstätigkeiten zählen namentlich Kontroll- und Koordinationsaufgaben, Finanzierungs-, Fakturierungs- und Inkassofunktionen, Entwicklungs-, Verkaufs- und Marketingstrategien, Vermittlungsgeschäfte auf der Basis von Kommissionen und Provisionen, die Verwaltung und Verwertung von nicht aus der Schweiz stammenden Immaterialgüterrechten, Patenten und Lizenzen sowie andere ähnliche Teilfunktionen innerhalb des Konzerns.</p> <p>³ Mit der privilegierten Besteuerung vereinbar sind untergeordnete Hilfstätigkeiten für andere Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Als untergeordnet gilt eine Hilfstätigkeit in der Schweiz, wenn das Bruttoentgelt dafür nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Entgelte für alle von der steuerpflichtigen Gesellschaft geleisteten Hilfstätigkeiten ausmacht.</p> | <p>§ 74 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 75</p> <p>¹ Gemischte Gesellschaften üben eine ausschliesslich oder überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit aus.</p> | <p>§ 75 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|---|--------------------------------|
| <p>² Auslandbezogen ist eine Geschäftstätigkeit, wenn die Erbringung oder der Austausch von Leistungen sich ausschliesslich im Ausland auswirkt. Der Handel mit Waren und Produkten ist zulässig, sofern er sich ausschliesslich auf ausländischen Märkten abspielt. Nicht als auslandbezogen gelten die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren und Produkten in die bzw. aus der Schweiz sowie die Erbringung von Dienstleistungen in die oder aus der Schweiz.</p> <p>³ Mit der privilegierten Besteuerung vereinbar ist die Ausübung einer untergeordneten Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Als untergeordnet gilt eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz, wenn sowohl die in der Schweiz erwirtschafteten Umsätze wie auch der damit verbundene Aufwand nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Umsatzes bzw. Aufwands der steuerpflichtigen Gesellschaft ausmachen.</p> | |
| <p>§ 76</p> <p>¹ Erträge aus massgeblichen Beteiligungen an schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei. Als massgebliche Beteiligungen gelten im Sinne von § 77 Abs. 1 StG Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 Prozent oder zum Verkehrswerte von mindestens 1 Million Franken.</p> <p>² Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz sind nach ordentlichem Tarif steuerbar. Als Einkünfte aus der Schweiz gelten insbesondere Einkünfte von in der Schweiz ansässigen Schuldner, Kapitalerträge und Kapitalgewinne aus nicht massgeblichen Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften, Erträge aus schweizerischem Grundeigentum sowie Einkünfte aus einer untergeordneten Hilfs- oder Geschäftstätigkeit im Sinne von § 74 Abs. 3 oder § 75 Abs. 3.</p> <p>³ Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden anteilig nach Massgabe der Bedeutung der in der Schweiz ausgeübten Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit besteuert. Als Einkünfte aus dem Ausland gelten insbesondere Einkünfte von im Ausland ansässigen Schuldner, Kapitalerträge und Kapitalgewinne aus nicht massgeblichen Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Erträge aus ausländischem Grundeigentum.</p> | <p>§ 76 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|-------------|
| <p>⁴ Die steuerbare Quote für Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 3 beträgt unter Vorbehalt von Abs. 4^{bis}:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 0 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die sich ausschliesslich auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränken, keinerlei Hilfs- oder Geschäftstätigkeit ausüben und weder Personal beschäftigen noch über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügen;b) 10 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die mit oder ohne eigenem Personal Hilfstätigkeiten für Gesellschaften ihres in- oder ausländischen Konzerns versehen und im Ausland keinerlei, in der Schweiz höchstens eine völlig untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben;c) 15 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die eine ausschliesslich oder überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit ausüben. <p>^{4bis} Bei einem Gewinnsteuersatz nach § 76 des Steuergesetzes von 6,5 Prozent beträgt die steuerbare Quote für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. a und b 60 Prozent und für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. c 45 Prozent.</p> <p>⁵ Die Aufwendungen und Verluste sind auf die Einkünfte gemäss Abs. 1 bis 3 zu verteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die direkt zurechenbaren Finanzierungskosten und Aufwendungen werden objektmässig zugewiesen;b) die nicht direkt zurechenbaren Finanzierungskosten werden den Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen (Abs. 1) anteilig zugewiesen im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes dieser Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode;c) die übrigbleibenden Finanzierungskosten sowie die übrigen nicht direkt zurechenbaren Aufwendungen werden anteilig im Verhältnis der Nettoeinkünfte (übrige Einkünfte nach Abzug der Aufwendungen gemäss lit. a und b) verlegt;d) Verluste auf massgeblichen Beteiligungen können nicht mit den übrigen Einkünften verrechnet werden; | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|---|
| <p>e) Verluste aus übrigen Quellen werden mit den steuerbaren Einkünften aus der Schweiz bzw. aus dem Ausland verrechnet.</p> | |
| <p>§ 77</p> <p>¹ Bestimmend für den Steuersatz sind die der Besteuerung unterliegenden steuerbaren Erträge gemäss § 76 Abs. 2 und 3.</p> <p>² Bestimmend für das Verhältniskapital ist das gesamte steuerbare Eigenkapital zu Beginn der Steuerperiode.</p> | <p>§ 77 <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 123</p> <p>¹ Die privilegierte Besteuerung für Holding- und Domizilgesellschaften erfolgt nur auf Antrag hin.</p> <p>² Holding- und Domizilgesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren.</p> <p>³ Domizilgesellschaften haben über Art und Herkunft ihrer Einkünfte im Sinne von § 76 mittels einer gemäss Weisungen der Steuerverwaltung aufgegliederten Aufstellung (Spartenrechnung) glaubhaft Aufschluss zu geben.</p> | <p>§ 123 <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>6.II.2. Verrechnungssteuer, Steuerrückbehalt USA, pauschale Steueranrechnung</p> | <p>6.II.2. Verrechnungssteuer, Steuerrückbehalt USA, pauschale Steueranrechnung <u>Anrechnung ausländischer Quellensteuern</u></p> |
| <p>§ 142</p> <p>¹ Die Verrechnungssteuer und der Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer (Fälligkeitsjahr) angerechnet, soweit die steuerpflichtige Person im Laufe dieses Jahres Antrag auf ihre Rückerstattung mittels vollständig ausgefüllter Steuererklärung gestellt hat. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.</p> | |

| Geltendes Recht | Neues Recht |
|--|--|
| ² Die pauschale Steueranrechnung wird auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer angerechnet. | ² Die pauschale Steueranrechnung wird Gemäss Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (VStA) vom 22. August 1967 <u>anrechenbare ausländische Quellensteuern werden</u> auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer angerechnet. |
| | II. |
| | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl |